

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 90. 1801.

N a c h r i c h t.

Es ist zwar mit gedruckter Nachricht von 27. Dez. 1800. dem Laibacher Publikum bekannt gemacht worden, daß dieses 1801. Jahr das Tausend Torfriegeln denen sich um solche meldenden Parthenen beiläufig um 1 fl. 30 kr. bis 40 kr. würden überlassen werden können; da sich aber nachher geäußert hat, daß die diesfälligen Erzeugungskosten allein 1 fl. 50 kr. pr. 1000 Stück betragen haben, und daß unter diesen 1 fl. 50 kr. weder die Kosten der ersten Einleitung, und Requisiten, noch die Magazinirungskosten und die Belohnung des Besorgers des alla minuta Verschleißers begriffen sind, die bisher auch noch nicht bestimmt angegeben werden können; so hat die hohe Landesstelle befunden, ohne Rücksicht der erst in folgenden Jahren mit leidenschaftlicher Untertheilung einzubringen beschlossenen mehrern Kosten, den Verschleißpreis für 1000 Torfriegel im Jahre 1801. mit 2 fl. zu bestimmen.

Welches daher zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit jene Parthenen, die bereits eine Qualität Torfriegel erhalten haben, oder solche noch überkommen werden, den gedachten Preis von 2 fl. pr. 1000 Stück abzuführen wissen mögen.

Laibach den 7. Nov. 1801.

Ben dem Umstande, daß durch eine längere Zeit die k. k. Armee hierlands im Felde gestanden, und daher zu vermuthen seyn, daß mehrere k. k. Feurgewehre im Lande verborgen seyn dürften, die Theils von den Landeseinwohnern vorgefunden, Theils von diesen den Deserteurs abgelöst, oder sonst auf andere Weise angebracht worden seyn, so wird in Folge hoher Landesstelle Verordnungsung von 19. Kreisämthlicher Intimation 24. Sept. l. J. Erhalt 31. Okt hiemit allen jenen aufgetragen, welche allensfalls ein oder mehrere derlen Feurgewehre, oder sonstige kriegsische Armatur, und Rüstungsforten besitzen, solche an das k. k. Kreisamt einzuliefern, wofür denselben sodann der erweislich ausgelegte Betrag vergütet werden wird.

Laibach den 2. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird in Gemäßheit hoher Landesstelle Verordnung vom 7. Kreisämlichen Intimation vom 20. Erhalt 25. d. hiemit bekannt gemacht, daß, wer sich immer ohne Erlaubniß der bestellten Bau- und Feuerlösch-Kommission irgendwo hierorts eine Bauführung, oder Ausbesserung der Gebäude erlaubt, ohne anders mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung unnachsichtlich belegen würde.

Laibach den 30. Okt. 1801.

Vom Stadtgerichte der Landesfürstlichen Stadt Möttling wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Ende des künftigen Monats März 1802. das hiesige Syndikat erlediget werden wird.

Die Emolumente dessen sind folgende,

1. Die jährl. fixe Besoldung 100 fl.

2. Hat derselbe bisher nur die halben Taxen bezogen, von nun an soll er aber selbe von allem jenem, was er ausarbeiten wird, ganz beziehen, die im Durchschnitte auf 1. Jahr gering genommen 100 fl. gerechnet werden.

3. Hat sein freyes Quartier mit 2 Zimmern, Kuchel, und Keller im Rathhause.

4. Ein Kuchelgarten.

5. Zum Brennholze jährlich ein Eichbaum aus dem Stadtwalde mit wenigstens 50. Fuhren Holz, dann für die Zufuhr, und Scheitlung desselben in Geld jährlich 8 fl. Endlich.

6. Wird ihm zur Kanzley Nothwendigkeit im Gelde jährlich 12 fl. bewilliget.

Derjenige also, der diesen Dienst anzutreten geneigt ist, und die hiezu erforderliche Fähigkeiten besitzt, und eines sittlichen Betragens ist, hat sein Gesuch längst bis Ende Jänner 1802. anhero einzureichen. Möttling am 4ten Nov. 1801.

Franz Mraf, Gerichts-Verwalter.

N a c h r i c h t.

Um der Einhebungs Manipulation des an den Bürger Andreas Mallitsch vom 1. Nov. 1798. bis dahin 1808. verpachteten städt. Weinausschlags eine bestimmte Richtung zu geben, und von Seite des Pächters alle Willkühr, von Seite des Publikums aber jede Gefällig-Verinträchtigung maßgebig hindern zu halten, wird zur

allgemeinen Wissenschaft und genauen Benennung hiemit bekannt gemacht.

E r s t e n s: Jedermann der in das Pomerium der Hauptstadt Raibach, dessen Gränzen mit Hofkanzleyverordnung von 5. und Kurrende der Landeshauptmannschaft von 18. Sept. 1789. festgesetzt sind, Wein zum Consummo einführt, hat von jeder Maass Wein mit Einlassung von zwölf Maass bei hundert, einen halben Kreuzer an städt. Weinausschlag zu entrichten, und von dieser Entrichtung sind einzig die Franziskaner und Kapuziner, so lange sie nicht dotirt sind, ausgenommen.

Z w e y t e n s: Zur Einhebung und Abquittirung dieses Gefälls ist das hiesig k. k. Weindazkollektamt bestimmt.

D r i t t e n s: Alle Weine, welche zur Einfuhr in das Pomerium bestimmt sind, werden bei dem Rebisamte, wo sie einbrechen, entweder auf der Stelle visirt, oder mit einem Zeichen versehen, und dann die Visirung bei Privatpartheyen in dem Keller, bei Weinschänken aber nach Vorschrift des Weindaz-Patents vorgehomen, wobei es sich von selbst versteht, daß nur Zirkelmäßige Zimentfähige Wein Fässer visirt, andere Geschiere aber naß abgefacht und gebrandmarkt werden müssen.

W i e r t e n s: Jede Parthey erhält bei der Visirung eine Zahlungs-Anweisung-Bollete, und ist bei Strafe der doppelten Gefälls-Entrichtung schuldig, den Betrag binnen 3 Tagen zu dem k. k. Weindazkollektamte abzuführen, von welchem sie über die richtige Abfuhr eine Zahlungs Bollete erhält.

F ü n f t e n s: Für blos transitirende Weine, das ist solche, die durch das Pomerium nur durchgeföhrt werden, erteilt das k. k. Weindazkollektamt Transito-Passier-Bolleten, welche bei dem Ausbruchsamte, wo die Weingeschiere untersucht werden, wieder abzugeben sind, jedoch verlieret die Transito-Passier-Bolleten nach 24 Stunden ihre Gültigkeit, wenn also binnen dieser Zeit der Austritt des Weins nicht zertifizirt, oder die Bezahlung des Ausschlags nicht angemeldet wird, verfällt die Parthey in die Strafe der doppelten Gefälls-Entrichtung, weswegen das Kollektamt auch berechtigt ist, in Durchzugsfällen, die Depostirung des Ausschlags oder eine Bürgschaft zu fordern.

S e c h s t e n s: Weine, welche in das Pomerium zwar eingeföhrt, aber zum auswärtigen Consummo bestimmt sind, bleiben zum Behuf des städtisch. Handels nicht nur durch die in der Hofentschließung von 3. Hornung 1797. festgesetzte 3. Monate, sondern

durch ein ganzes Jahr von Entrichtung des Aufschlages gegen de-
me befreuet, daß

a) derlei Weine entweder in ämtliche Verwahrung gegeben,
oder mit Vorwissen des k. k. Weindazkollektantes eingekellert werden.

b) Bei der Ausfuhr nach der im Fünftens für transitirende
Weine vorgeschriebenen Modalität behandelt,

c) nach Verlauf eines Jahres ohne Rücksicht der Aufschlag
entrichtet, und die Weine, wenn sie in ämtlicher Ver-
wahrung sind, aus solcher gehoben werden müssen, nur

d) wird von derlei Weinen, wenn sie verdorben, und daher
zum Consummo nicht mehr geeignet sind, der Aufschlag nicht zu
entrichten seyn. Endlich

Sie b e n t s: die Strafe oder Beeinträchtigung dieses Ge-
fäßs ist die doppelte Gefälls-Entrichtung, worüber das Erkennt-
niß dem Magistrat mit Vorbehalt des Rekurses an das Kreisamt,
die Landesstelle, und die höchste Behörde zustehet.

Laibach den 4. Nov. 1801.

K u r r e n d e .

Der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain, die Ausfuhr des alten
Kupfers betreffend.

Nachträglich zu der unter 5. April 1800 aus erflossener höchsten
Hofverordnung vom 18. März gedachten Jahres kundgemachten
Kurrende dieser Landesstelle, wodurch die Ausfuhr des inländischen
Kupfers theils gänzlich untersagt, theils bloß gegen Pässe gestat-
tet worden ist, wird anmit die mit höchster Hofverordnung vom
24. vorigen Empfang 27. d. Monats weiter eingelangte höchste
Entschliesung zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung be-
kannt gemacht, daß, da das im Land gesammelte alte Kupfer nur
zur Wiederverarbeitung geeignet ist, mithin lediglich als rohes
Kupfer betrachtet werden kann, auch altes Kupfer ohne eigens
angesuchte, und bewilligte Pässe der Ministerial Bankhofdeputa-
zion nicht ausgeführt werden dürfe, daß aber diese Pässe nur dann
werden ertheilet werden, wenn die k. k. Verschleißdirektion der
Bergwerksprodukte das zur Ausfuhr bestimmte alte Kupfer gehö-
rig untersucht, und befunden haben wird, daß dasselbe nicht als
bloßes rohes Kupfer, sondern auch als brauchbare in Gemäßheit

Der Kundgemachten überwähnten höchsten Entschliesung zur Ausfuhr geeignete Kupferwaare zu betrachten ist.

Wobach sich Nedermann, denn es treffen mag, zu achten wissen wird. Laibach den 31. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird in Folge einer k. k. Kreisamts Verordnung von 26. Erhalt 29. Okt. l. J. Zahl 6094. allgemein bekannt gemacht, daß das hiesige k. k. Verpflegsmagazin einen jährlichen Bedarf von 800 Zenten Lagerstroh, gegen gleich baare Bezahlung desselben um den Marktpreis bedarfe. Diejenigen Lieferanten daher, welches solches liefern wollen, haben sich in dem k. k. Verpflegsmagazin anzumelden.

Laibach den 30. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie mit bekannt gemacht, daß den 26. k. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause das in der Stadt sub. Konskrip. Nro. 147. liegende Kallerische Haus den Meistbiethenden käuflich hindangegeben werden wird, wozu die Kaufs Liebhaber mit dem Beisatz eingeladen werden, daß die Schätzung, und Verkaufsbedingungen in der diesortigen Stadtskanzlen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach den 23. Oktober 1081.

Von dem Maaistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Verlassabhandlung des verstorbenen Anton Appe bürgerl. Färbermeister der 30. k. M. November Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt. Es wird demnach allen jenen, die auf diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, solche bei dieser Besatzung sogewiß anzumelden und rechtsgiltig darzutun, widrige der Verlass ohne weiters abgehandelt und betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 30. Oktober 1801.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß der zur Niklas Zentferischen Konkursmasse gehörige, im Laibacher Feld zu Frischkous unweit St. Peter liegende, anhero unterthänige Acker, zufolge

Des vom hiesigen löbl. Stadtmagistrate anhero gelassenen Ersuchschreibens, am 14. November l. J. Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Amtskanzley im Kehrerschen Haus nächst der Schusterbrücke Nr. 114. an den Meistbiethenden hindann gegeben werden wird. Die Kaufsbedingungen können täglich hier eingesehen werden.
Gut Neuwelt und Jamnigshof. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Ortsgerichte der Kammeral-Herrschaft Minkendorf wird der diesherrschafftliche mit einer halben Hube zu Bassenem im Tucheiner Thale sub Haus No. 3 bewohnte Unterthann Jakob Wisjak vulgo Bassenar hiemit als Verschwender erklärt, und ihm der Thomas Koroschek als Kurator aufgestellt. Dacher haben sich alle jene, die mit erstern welch immer für Geschäfte abzumachen haben, nicht mehr an ihn, sondern an diesen zu wenden. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich jeder man vor Schaden zu hüten wissen möge.

Ortsgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 3 Nov. 1801.

Von der k. k. Kammeral-Herrschaft Minkendorf als von dem durch die hochlöblichen k. k. Landrechte hiezu delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. und 24ten d. M. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr im Seifeniederischen Hause No. 57 zu Stein die in den Verlaß der seel. Fräule Maria Anna Skerpinin von Oberfeld gehörigen Effekten an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Der Verlaß besteht in Silber, Zinn, Leibes-Kleidungen, Wäsch, Zimmer- und Kuchel-Einrichtung.

Staats Herrschaft Minkendorf am 2ten November. 1801.

Se. K. K. Majest. haben nachstehenden General-Pardon erlassen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselben dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen gerubet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monathe erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der Französischen Armee und die Entfernung der Reichswerb-Commando von ihren gewöhn-

lichen Stationen es einer großen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen. In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdaurend der gesetzmäßigen Strafe unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den K. K. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe, dieselbe hiebon zurückhält, haben Se. Majestät aus huldreichster Milde zu beschließen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monathe Feb. des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon noch auf 4 Monathe zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen. Zusage dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht. Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monathe verlängerten General-Pardons ist vom 1. November d. J. bis zu Ende Februar des künftigen Jahrs 1802 bestimmt. Zweitens: Allen Ausreisern der K. K. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monathen in die verlassenen Dienste freiwillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär-Kommando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den K. K. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den K. K. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemäßheit des letzten Generals-Pardons Nachsicht aller Abhandlung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihr's guten Leumundes öffentlich und unüberbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen den, in denen, die sich dermahl in den K. K. Erbstaaten, oder in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hindernis wieder angenommen zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler soll auf immer vergessen seyn. Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in der Erblanden gestattet. Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Desertion noch eines andern schuldig sind. Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es

bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letztere vorbehalten. Sechstens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto größerm Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden. Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtbergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr. Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten viermonathlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden. Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonathlichen Termins die Vortretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den 12. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Jakob Mordar Cessionario nomine, wider Franz Lorenz Humel, wegen ausgeklagten 800 fl. samt 4 pro. Interesse seit 1. May. 1795 und Unkosten in die gerichtliche Feilbiethung der auf 32,616 [] Klafter messenden, dem hiesigen Stadtmagistrate unterworfenen in Veräußerungsfällen dem Onere des 10. Pfennigs, in Erbsäulen dem Sterbrechte mit 5 fl. unterliegenden, und nach Abschlag des darauf radizirten erbrigkeitlichen Zinses auf 1063 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Morast Wiese Hamelau nebst der Heuschupfe gewilliget, und hiez u der 10. Nov. 10. Dez. d. J. und der 12. Jener 1802 Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn bei der 1ten, 2ten 3ten Tagsagung der Schätzungswerth nicht gebothen werden sollte, in Folge Hofresoluzion von 31. Jänner 1801 gedachte Wiese nebst der Heuschupfe auf weiters Ansuchen dem Gläubiger um den Schätzungswerth eingeantwortet werden wird. Laibach den 16. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Verlaß Abhandlung des verstorbenen Anton Luz, gewesenen Hausmeister der 23. k. M. Nov. um 3 Uhr Nachmittags am hiesigen Rathhause mit dem Besatze bestimmt, daß alle jene, die auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, solche bei dieser Tagsatzung so gewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur nochmaligen Anmeldung der Verlaßgläubiger des verstorbenen pensionirten Pfarrers von Kommenda St. Peter Herr Anton Mallich, die Tagsatzung auf den 23. k. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause mit dem Besatze bestimmt, daß die Gläubiger bei dem Umstande, da das passivum den Aktivstand übersteiget, bei dieser Tagsatzung entweder in einen verhältnißmäßigen Nachlaß willigen, oder aber erwarten sollen, daß ohne weitem der Konkurs eröffnet werden würde. Laibach den 23. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der verstorbenen Frau Katharina Hirsch aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen hiemit aufgetragen, daß solche den 23. k. M. Nov. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird. Laibach den 23. Okt. 1801.

Nachdem das hiesige Schulgebäude von dem Militär bereits geräumt, und nun auf das möglichste für die Schulen wieder hergestellet werden wird, so wird allen im nächstfolgenden Schuljahre an das hiesige Lyzeum, Gymnasium, und die Normalschule eintreten wollenden Süngelein hiemit bekannt gemacht, daß am 16. des kommenden Monats November Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Metropolitankirche die feyerliche Anrufung des heiligen Geistes vor sich geben, am Tage darauf aber sämtliche öffentliche Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Aus dem k. k. Studienkonseffe in Krain. Laibach den 26. Okt. 1801.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Mokris in Unterkrain wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Johann Komatschar Bergmeister von Scheno, und gewesener Pächter der Märserschaft zu Dvorzhof aus was immer für Rechtsgründe einige Forderung zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche am 2ten Dez. d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Amtskanzley so gewiß anmelden, und selbe rechtsgiltig darthun sollen, widrigens ohne weiters zur Amtshandlung geschritten, und der Verlaß den gesetzlichen Erben eingewortet werden wird.

Ortsgericht Herrschaft Mokris am 31ten Okt. 1801.

Für das Schuljahr 1802. ist ein Plankellischer Stiftungsplatz vom jährl. 20 fl. unter dem Patronat des Landesfürsten für Bürgerschöhne vom Stein, und in deren Abgang vom Laibach zu verleihen.

Diejenigen also, welche um dieses Stipendium zu werben gedenken, haben ihre an den Patron zu stillisirenden Bittschriften binnen 6 Wochen bei dem hiesigen Studienkonseße einzureichen.
Laibach den 4ten Nov. 1801.

Lottoziehung.

Den 7. Nov. 1801. sind in Laibach folgende Zahlen gehoben worden:

68. 70. 20. 14. 9.

Den 21. Nov. wird in Graz gezogen werden.

Todtenverzeichnis.

Den 5. Nov. Nothtauf des Jakob Udouz, Wirths Tochter, auf der St. Petervorstadt Nr. 84.

- 8. Simon Krath, Schuhmacher, alt 31 Jahr, bei den Barmherzigen.
 - 9. Maria Bergerin, Maurer Tochter, alt 14 Jahr, in der St. Pet. N. 51
 - — Elisabeth Mathein, Fischer T., alt 5 Tag, in der Sirkau Nr. 51.
-